

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Verweisung von der Schule

Ratgeber - Verwaltungsrecht

Mehr zum Thema: [Verwaltungsrecht](#), [Ordnungsmaßnahmen](#), [Erziehungsmittel](#), [Schulverweis](#), [Schule](#)



114



Von weittragender Wirkung auf die Rechtsstellung des Schülers ist seine Verweisung von der Schule. Bei dem Schulverweis handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme. Er ist dann zulässig, wenn der Schüler seine Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht nachhaltig stört oder durch seinen Schulbesuch die Sicherheit von Menschen, insbesondere seiner Mitschüler, ernstlich gefährdet. Der Schulverweis muss [verhältnismäßig](#) sein und vorher angedroht werden.

Auf eine Androhung kann allein bei gewalttätigem Handeln und schweren kriminellen Delikten oder bei Vorliegen einer sehr schweren Gefährdung verzichtet werden. Wer z.B. seine Mitschüler mehrmals verprügelt, riskiert einen Schulverweis. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass die Gewalttätigkeiten in der Schule stattgefunden haben. Es reicht auch aus, wenn sie auf dem Heim- oder Schulweg begangen worden sind. Weiterhin kann ein Schüler von der Schule verwiesen werden, wenn er an der Schule Rauschgift konsumiert oder an seine Mitschüler weitergibt.



Seiten in diesem Artikel:

Seite 1: [Schulrecht: Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmittel](#)

Seite 2: [Kollektivstrafen gegenüber Schülern sind unzulässig](#)

Seite 3: [Verweisung von der Schule](#)

Seite 4: [Wie kann gegen einen Schulverweis vorgegangen werden?](#)

Leserkommentare

von [Gartenzweg545](#) am 04.01.2017 21:59:45

1

Ich habe im berliner Schulgesetz ausführlich gesucht, ich habe auch die Suchfunktion genutzt, welche die gesamte Webseite nach bestimmten Wörtern durchsucht. Da stand überhaupt nichts zu Strafen; Kollektiv; Konsequenzen oder irgendwas.. Jemand im Internet hatte mal von einem § 47 SchUG gesprochen. Aber ich kann dieses "SchUG" gar nicht finden. Das Problem ist nur, dass meine Geschichtslehrerin die gesamte Klasse nachsitzen lassen will, weil manche Schüler laut sind. Ich gehöre aber bestimmt nicht dazu, dementsprechen will ich auch nicht nachsitzen. Bevor ich es ihr sage möchte ich aber irgendwas Handfestes haben, damit sie das nicht als Quatsch abstempeln kann. Kann mir jemand da helfen?



von [123recht.net](#) am 05.01.2017 11:26:53

2

Hallo,

Du kannst diesen Artikel ausdrucken und als Referenz mitnehmen, insbesondere Seite 2 "Kollektivstrafen gegenüber Schülern sind unzulässig". Du findest das nicht im Gesetz, weil es rechtsstaatliche Prinzipien sind und sich aus den Grundrechten ergeben.

Liebe Grüße an die Lehrerin
123recht.net



von [Gun2502](#) am 14.12.2017 13:06:20

3

Hallo,

Ich bin in der Jahrgangsstufe 13. Während unserer Klausurphase haben mehrere Schüler aus meiner Parallelklasse für 2 Tage den Unterricht geschwänzt ohne sich abzumelden. Nun hat unsere Stufenleitung eine Attestpflicht für die ganze Stufe ausgesprochen. Ist das erlaubt?

Würde mich über eine zügige Antwort freuen da der Fall sehr konkret ist. Danke im Voraus.



Ihr Kommentar zum Thema

[Kommentar schreiben](#)

Das könnte Sie auch interessieren

[Grundrechte, Verfassung](#)

Die Artikel 1 bis 10 Grundgesetz

[Verwaltungsrecht](#)

Das Recht der Schule

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Verwaltungsrecht

[Das Widerspruchsverfahren](#)

[Schulrecht: Ordnungsmaßnahmen und Erziehungsmittel](#)

[Der Verwaltungsakt](#)

[Das Baugenehmigungsverfahren](#)

[Die Rechtsmittelbelehrung im Verwaltungsrecht](#)

Andere Websites zum Thema

[Skript zum Schulrecht - fh-karlsruhe.de](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.